



3003 Bern, 3. Juni 1993

75.0.1.120.4 / Arn

## Kurzkommentar zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im ANAG (Regelung des Status der Vertriebenen)

### Neuregelung im AsylG oder im ANAG ?

Die Notwendigkeit einer klareren Regelung der bisherigen kollektiven vorläufigen Aufnahme (Art. 14a Abs.5 ANAG) ist unbestritten. Nach einer grundsätzlichen Diskussion kam die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die Regelung der "Gewaltflüchtlinge" (besser: Vertriebene, da es hier eigentlich um "displaced persons" geht und nicht um Flüchtlinge im Sinne der FK) besser im ANAG als im AsylG einzufügen sei. Ein wesentlicher Grund war die Befürchtung, dass die Schaffung eines eigenen Status im AsylG zur Einführung einer "Einwanderungs-Freizügigkeit" führen könnte, die die Vertriebenen in Anspruch nehmen könnten, und dass damit bei Krisen eine Zuwanderung vorprogrammiert wäre. Der Umbau, den eine Regelung im AsylG erfordern würde, wäre zudem gross und es bestünde die Gefahr einer Vermischung zwischen Asylbewerbern, die einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren haben und Vertriebenen, die grundsätzlich keine solchen Ansprüche haben sollen.

### Variante 1

Eine Lösung im ANAG geht davon aus, dass die kollektive vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für den unzumutbaren Vollzug der Wegweisung kein taugliches Instrument für diejenigen Fälle darstellt, in denen der Bund in Krisengebieten aktiv Vertriebene in die Schweiz holen geht. Deshalb wird als Kernstück der neuen Regelung die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten **Aufenthaltsbewilligung** durch den Bund geschaffen. Wird diese durch den Bundesrat nicht mehr verlängert, sind die Vertriebenen grundsätzlich zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet.

Im wesentlichen können die Ziele dieser Neuregelung folgendermassen zusammengefasst werden:

#### 1. Abschaffung der kollektiven vorläufigen Aufnahme

Abschaffung der kollektiven vorläufigen Aufnahme (Streichung von Art. 14a Abs. 5), aber Schaffung einer Möglichkeit eines Bundesratsentscheids über das kollektive Ende der vorläufigen Aufnahme von bestimmten Gruppen von Vertriebenen (neuer Art. 14 b Abs.3).



## 2. Vertriebene, die:

a) legal in die Schweiz eingereist sind (als Arbeitnehmer, Besucher etc).

b) vom Bundesrat im Herkunftsland rekrutierte wurden ("Kontingente", Bsp. Bosnier):

Es soll eine klare Regelung geschaffen werden für die Ein- und Ausreise, die Verteilung auf die Kantone, den Aufenthalt, die Betreuung und die Uebernahme der Fürsorgekosten durch den Bund. Diese Personen erhalten eine von der kantonalen Fremdenpolizei ausgestellte *Aufenthaltsbewilligung*. Es besteht die Möglichkeit, den Familiennachzug zuzulassen (neue Art. 25 Abs.1 i - l und Art. 7a).

## 3. Vertriebene, die illegal eingereist sind:

Für diese gibt es nur noch die Möglichkeit einer *individuellen* vorläufige Aufnahme nach rechtskräftiger kantonaler Wegweisung (Art. 16b Abs. 2 AsylG). Sie können in den Asylstrukturen betreut werden. Wurde vor der vorläufigen Aufnahme ein Asylverfahren durchgeführt, ist die Verteilung auf die Kantone bereits heute möglich. Die Aufhebung der individuellen vorläufigen Aufnahmen erfolgt durch eine Allgemeinverfügung. Stellt ein Betroffener nun noch ein Asylgesuch, müsste es möglich sein, das Gesuch so schnell als möglich zu behandeln und ihn wegzuweisen. Dazu wird vorgeschlagen, im AsylG eine **separate Bestimmung in Art. 16 einzufügen** (analog zu Abs.2), wonach in diesen Fällen eine Regelvermutung gemäss Bundesrats-Beschluss besteht, dass der Gesuchsteller in seinem Heimatland nicht gefährdet ist und eine Rückkehr zulässig und zumutbar ist.

## 4. Präzisierung bei den Gründen, die zum Erlöschen der vorläufigen Aufnahme führen:

In der Praxis sind Probleme bei der Auslegung des Begriffs "freiwillige Ausreise" aufgetaucht (Art. 14b Abs. 2 ANAG, 2. Satz). Nicht jede Ausreise aus der Schweiz führt zum Erlöschen der vorläufigen Aufnahme (z.B. bewilligte Ferienreisen mit schweizer Reisepapier, illegale Ausreisen für kurze "Besuche" im Ausland). Die vorläufige Aufnahme erlischt nur, wenn der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse ins Ausland verlegt wird.

## Variante 2

Insbesondere die Aufhebung der individuellen vorläufigen Aufnahme durch eine Allgemeinverfügung ohne eine vorgängige Bezeichnung in der Verfügung der vorläufigen Aufnahme, dass jemand einer bestimmten Gruppe angehört, deren Rückkehr später ev. durch eine Allgemeinverfügung des Bundesrates beschlossen werden könnte, führte dazu, dass eine 2. Variante erarbeitet wurde.

Das Problem soll dadurch gelöst werden, dass zwar die kollektive vorläufige Aufnahme im ANAG gestrichen wird, gleichzeitig aber im AsylG als spezielles Verfahren wieder eingefügt wird (neuer Art. 16 d). Der Bundesrat kann gemäss dieser Bestimmung Gruppen bezeichnen, bei denen bei Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft

die Undurchführbarkeit des Vollzuges anzunehmen ist. Die Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme erfolgt - wie bei Variante 1 - durch eine Allgemeinverfügung.